

§ 40 MntZollIDVDV — Schriftliche Abschlussprüfung

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren nichttechnischen Zolldienst des Bundes
Stand: 24.08.2021 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Zur schriftlichen Abschlussprüfung ist zugelassen, wer die berufspraktische Ausbildung und den Abschlusslehrgang absolviert hat.
- (2) Die schriftliche Abschlussprüfung besteht aus vier Klausuren. Je eine Klausur wird geschrieben
1. im Ausbildungsgebiet nach § 25 Absatz 1 Nummer 2,
 2. in den Ausbildungsgebieten nach § 25 Absatz 1 Nummer 3 und 4 gemeinsam,
 3. in den Ausbildungsgebieten nach § 25 Absatz 1 Nummer 5 bis 7 gemeinsam und
 4. in den Ausbildungsgebieten nach § 25 Absatz 1 Nummer 8 und 9 gemeinsam.
- (3) Klausuren können mit Unterstützung durch Informationstechnik durchgeführt werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Klausur 180 Minuten.
- (5) Die schriftliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn
1. mindestens zwei Klausuren mit mindestens fünf Rangpunkten bewertet worden sind und
 2. eine Durchschnittsrangpunktzahl von mindestens 5 erreicht worden ist.

Die Durchschnittsrangpunktzahl ist das arithmetische Mittel aus den Rangpunkten, die in den vier Klausuren erzielt worden sind.

Zitiervorschlag: § 40 MntZollIDVDV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MntZollIDVDV/40>